

---

# Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Änderung vom 25. März 2015

---

*Der Einwohnerrat*

beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie der Sachkommission Mobilität und Versorgung (SMV):

## I.

Die Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 30. Januar 2013<sup>1)</sup> (Stand 9. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Die Kompetenz zur Änderung des Plans "Parkraumbewirtschaftung Riehen" wird an den Gemeinderat delegiert.

### § 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

<sup>3</sup> Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand decken.

### § 7 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder solche, die in Riehen eine Filiale haben, können für ihre Angestellten für einen auf deren Adresse und deren Namen oder auf den Namen einer im gleichen Haushalt lebenden Person eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.

### § 10 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss den §§ 6 oder 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

### § 13 Abs. 2<sup>bis</sup> (aufgehoben)

<sup>2bis</sup> *Aufgehoben.*

### § 14 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der Weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>1)</sup> [RiE 725.100](#)

---

*Im Namen des Einwohnerrats*

Der Präsident: Jürg Sollberger

Die Ratssekretärin: Katja Christ

Ablauf Referendumsfrist: 30. April 2015